



WASTERKINGEN
Politische Gemeinde

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Leitfaden der Gemeinde Wasterkingen für die Angehörigen



Vorwort

Wenn ein vertrauter Mensch gestorben ist, ist dies für die nächsten Angehörigen eine schwierige Situation. Einerseits empfindet man Trauer und Schmerz, andererseits müssen umgehend viele Dinge entschieden werden. Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, sich einen Überblick zu verschaffen. Welche Aufgaben müssen erledigt werden, an welche Stellen können Sie sich wenden.

Damit nichts vergessen wird, haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst. Die nachfolgenden Informationen gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen als Hinweise in einer Ausnahmesituation helfen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	1
1. Wichtigstes in Kürze	4
<i>a) Erste Schritte</i>	4
<i>b) Nächste Schritte</i>	4
<i>c) Danach</i>	4
2. Feststellung des Todes	5
<i>a) Tod Zuhause</i>	5
<i>b) Tod im Spital/Heim</i>	5
<i>c) Tod bei Unfall oder Suizid</i>	5
<i>d) Tod im Ausland</i>	5
3. Meldung des Todesfalls	6
4. Bestattungsamt	6
<i>a) Vorbereitung für Gespräch beim Bestattungsamt</i>	6
<i>b) Nach dem Gespräch</i>	6
<i>c) Leidzirkulare versenden</i>	7
<i>d) Todesanzeige aufgeben</i>	7
<i>e) Nach der Abdankung</i>	7
5. Checkliste weiterer Aufgaben	8
<i>e) Versicherungen des Verstorbenen informieren und allenfalls kündigen</i>	8
<i>f) Laufende Verträge überprüfen und wo nötig kündigen</i>	8
<i>g) Witwer- und Waisenrente an- oder abmelden</i>	8
<i>h) Checkliste weiterer Aufgaben</i>	8
6. Einsargen, Überführung und Aufbahrung	10
<i>a) Die Überführung</i>	10
<i>b) Vorschriften bei einer Überführung</i>	10
<i>c) Überführung ins Ausland</i>	10
<i>d) Urnen Überführung ins Ausland</i>	11
7. Bestattung (Erdbestattung/Kremation) und Abdankung	13
<i>a.) Bestattungsarten</i>	13
<i>b.) Grabarten im Friedhof Wasterkingen</i>	13
<i>c.) Ruhefristen</i>	14
<i>d.) Bestattung</i>	14
<i>e.) Kosten</i>	14
<i>f.) Grabstein/Grabmal</i>	14
<i>g.) Gräberschmuck</i>	15
8. Hinweis zur Erbschaft/Testament	16

9. Erbschein und Inventaraufnahme.....	16
a.) Wozu dient ein Erbschein?	16
b.) Wer stellt den Erbschein aus?	16
c.) Wer kann einen Erbschein beantragen?.....	16
d.) Und wenn ich das Erbe ausschlagen möchte?.....	16
e.) Wie viele Exemplare des Erbscheins sind nötig?	16
f.) Wie lange muss ich auf den Erbschein warten?	16
g.) Wie viel kostet ein Erbschein?	17
h.) Wer regelt die Erbschaft?.....	17
i.) Steueramtliches Inventar.....	17
10. Adressen und Telefonnummern	18
Bestattungsamt Wasterkingen.....	18
Zivilstandsämter (zuständig ist das Zivilstandsamt des Todesortes).....	18
Zivilstandsamt Bülach (zuständig für die Gemeinde Wasterkingen).....	18
Zivilstandsamt Winterthur.....	18
Zivilstandsamt Zürich	18
Bezirksgericht Bülach	18
Notariat	18
Evang. Ref. Pfarramt Wil-Hüntwangen-Wasterkingen	19
Katholische Pfarrei Glattfelden-Eglisau- Rafz.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Druckereien der Region	19
Blumengeschäfte der Region.....	19
Friedhofgärtner	19
Bildhauer (Grabmalhersteller) der Region.....	20
Grabunterhaltsvertrag	20

1. Wichtigstes in Kürze

a) Erste Schritte

- Bei einem Todesfall zu Hause den Arzt benachrichtigen
- Bei Unfalltod oder Suizid die Polizei und/oder den Notarzt benachrichtigen
- Die Angehörigen informieren
- Benachrichtigen des Arbeitsgebers oder Geschäftspartners
- Benachrichtigen des eigenen Arbeitgebers. Sie haben gesetzlichen Anspruch auf Trauertage, um alle nötigen Aufgaben zu erledigen
- Spitex
- Vorgefundenes oder bei einer Bank, Notariat, Anwalt oder sonst wo deponiertes Testament, (ungeöffnet), Erbvertrag, Ehevertrag an Bezirksgericht Bülach einsenden

b) Nächste Schritte

- Mit dem Bestattungsamt Wasterkingen (044 869 10 89) (Pikettwochenende/Feiertage 044 858 02 27) Kontakt aufnehmen und einen Termin für die Meldung des Todes vereinbaren
- Prüfen, ob ein Bestattungswunsch des/der Verstorbenen existiert.
- Anstehende Termine prüfen und absagen (Spitex, Hausarzt, Zahnarzt, Spital, Kur, Augenarzt, Physio usw.)

c) Danach

- Treffen mit dem Pfarrer, allenfalls Lebenslauf des/der Verstorbenen erstellen
- Leidzirkulare aufsetzen, drucken lassen und versenden (Adressliste mit Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, Vereinen, Arbeitgeber usw. erstellen)
- Eventuell Musiker für die Trauerfeier organisieren
- Mit Vereinspräsidenten allfällige Trauerfeierdarbietungen besprechen
- Eventuell Todesanzeige in der Zeitung aufgeben
- Leidmahl organisieren
- Blumenschmuck bestellen

2. Feststellung des Todes

a) Tod Zuhause

Den Hausarzt oder Notfallarzt benachrichtigen. Dieser bestätigt den Todesfall und stellt eine Todesbescheinigung aus. Dieses Dokument muss von den Angehörigen beim Zivilstandsamt/Bestattungsamt des Sterbeortes abgegeben werden. Es dient als Grundlage für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins und ist bei der Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt Wasterkingen unbedingt mitzubringen. Erst nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung kann die verstorbene Person an den Aufbahrungsort überführt werden.

b) Tod im Spital/Heim

Stirbt eine Person in einem Spital oder Heim, leitet deren Verwaltung die ärztliche Todesbescheinigung mit einer schriftlichen Todessanzeige direkt an das Zivilstandsamt des Sterbeortes weiter. Die Angehörigen erhalten eine Kopie beider Dokumente. Diese benötigen Sie für die Meldung als Todesfall beim Bestattungsamt des Wohnortes. Erst nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung kann die verstorbene Person an den Aufbahrungsort überführt werden.

c) Tod bei Unfall oder Suizid

Bei einem Unfall oder Suizid handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall. Deshalb werden Polizei und Staatsanwaltschaft beigezogen. In der Regel wird die verstorbene Person ins Institut für Rechtsmedizin überführt, damit die Todeszeit, Todesursache und Todesart geklärt werden kann. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die Erdbestattung oder die Kremation darf erst stattfinden, wenn die Untersuchungen abgeschlossen sind bzw. der Leichnam freigegeben wurde.

d) Tod im Ausland

Stirbt ein Schweizer Bürger im Ausland, müssen die Angehörigen die Schweizer Vertretung im Sterbeland informieren. Die Schweizer Botschaft oder das Konsulat meldet den Todesfall der Sektion Konsularischer Schutz beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Die Schweizer Vertretung ist den Angehörigen allenfalls bei der Heimschaffung behilflich.

Nicht Schweizer Bürger wenden sich an die Vertretung ihres Heimatlandes und informieren die Schweizer Vertretung im Sterbeland, sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind.

3. Meldung des Todesfalls

Der Todesfall muss so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach Eintritt des Todes, durch die nächsten Angehörigen oder eine Vertrauensperson beim Bestattungsamt Wasterkingen angezeigt werden.

Beim Bestattungsamt werden die Details der Überführung, Bestattung und die Trauerfeier besprochen.

Zur Meldung eines Todes verpflichtet sind

Bei einem Todesfall zu Hause:

- Ehegatten bzw. Partner in Wohngemeinschaften
- Kinder und deren Ehegatten
- Nächstverwandte oder im gleichen Haushalt lebende Personen
- Person, die beim Tod zugegen war

Bei einem Todesfall im Spital oder einem Alters- und Pflegeheim:

- Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

4. Bestattungsamt

a) Vorbereitung für Gespräch beim Bestattungsamt

Nehmen Sie dazu bitte folgende Unterlagen mit:

- Original bzw. Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung (wenn zu Hause verstorben)
 - Kopie der Todesanzeige vom Spital oder Heim (wenn dort verstorben)
 - Familienbüchlein (wenn vorhanden)
 - Bestattungswunsch (wenn vorhanden)
- Das Zivilstandsamt, welches den Todesfall beurkundet, benötigt von ausländischen Staatsangehörigen allenfalls noch weitere Dokumente.

Bereiten Sie sich auf folgende Fragen vor:

- Wann kann die Einsargung, bzw. Überführung, stattfinden?
- Wird ein spezieller Sarg bzw. eine spezielle Urne gewünscht?
- Wird eine Aufbahrung gewünscht?
- Wird eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht?
- Erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof in Wasterkingen oder auswärts?
- Welche Art von Grab wird gewünscht?
- Wird ein Trauergottesdienst in der Kirche gewünscht oder nur eine Beisetzung auf dem Friedhof? (öffentlich oder im engsten Familienkreis)
- Wird eine öffentliche Bekanntmachung des Todesfalls gewünscht? (Beerdigungsanzeige in alle Haushalte der Gemeinde Wasterkingen)
- Wer ist der Erbenvertreter?

b) Nach dem Gespräch

- Besprechung mit Pfarrer
- Musik für Kirche organisieren (in Absprache mit Pfarrer/Organist)
- Text für Todesanzeige aufsetzen und bei einer Zeitung ihrer Wahl zum Druck aufgeben
- Leidmahl organisieren
- Liste der Personen mitsamt Adressen erstellen, an welche Leidzirkulare verschickt werden (Verwandte, Nachbarn, Freunde, Bekannte, Vereine, Arbeitgeber, Pensionskasse, Geschäftspartner, Behörden)

c) Leidzirkulare versenden

(siehe auch Todesanzeige aufgeben Seite 8),
sobald der Ablauf der Trauerfeier bestimmt ist.

- Trauertext überlegen
- Trauerspruch auswählen
- Weitere Informationen z.B. ob die Person zum Leidmahl eingeladen ist
- Vermerk eines Spendenkontos, wenn z.B. auf eine Blumenspende verzichtet wird
- Karte gestalten und zum Versand freigeben

d) Todesanzeige aufgeben

Die Todesanzeige sollte gleich nach der Trauerkarte erstellt werden. Folgende Angaben können in eine Todesanzeige aufgenommen werden:

- Name des Verstorbenen, gegebenenfalls Geburtsname
 - Titel, Berufsbezeichnung, Auszeichnungen
 - Datum des Todes, gegebenenfalls Geburtsdatum oder Alter
Namen der Angehörigen (einzeln aufgezählt oder pauschal)
 - Bei Anzeigen von Firmen, Vereinen, Freunden entweder alle Namen oder stellvertretend Geschäftsführung, Vorstand, Personalleiter, oder Entsprechendes
 - Angaben zur Trauerfeier und Bestattung wie Ort und Zeit, Kranz, Spenden
 - Blumenart, Kleidungsfarbe, gegebenenfalls auch Aufbahrungsort und –zeit
Zitat, Sinnspruch oder Gedicht
 - Symbol, Bild oder Foto, immer häufiger auch des Verstorbenen
 - Umstände des Todes
 - Persönlicher Ausdruck der Trauer
 - Adresse, falls Kondolenzschreiben erwünscht sind
-
- Einladungskarten für Leidmahl dem Leidzirkular beilegen
 - Blumen bestellen

e) Nach der Abdankung

- Danksagung drucken lassen und versenden, allenfalls auch in Zeitungen aufgeben

5. Checkliste weiterer Aufgaben

- Todesschein beim zuständigen Zivilstandsamt bestellen
- Allfälliges Testament ungeöffnet dem Bezirksgericht Bülach zustellen
- Allenfalls nötiger Erbschein beim Bezirksgericht Bülach bestellen
- Danksagungen (ev. auch in Zeitungen)
- Eventuell Post umleiten lassen
- Mitgliedschaften kündigen
- Eventuell die Wohnung kündigen und auflösen
- Grundeigentümer/Hausbesitzer eventuell Nachfolgeregelung abklären und beim Grundbuchamt nachführen lassen
- Eventuell Antrag für Witwen- oder Waisenrente stellen
- Inventarfragebogen und Steuererklärung für das Steueramt ausfüllen
- Grabstein auswählen, bewilligen und setzen lassen
- Grabpflege regeln (auch über das Bestattungsamt Wasterkingen möglich) oder z.B. Privat oder Grabpflegevertrag durch eine Bank)

e) Versicherungen des Verstorbenen informieren und allenfalls kündigen

(Wünschen oft den amtlichen Todesschein)

- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung
- Auto- und Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Banken, Post, AHV/IV, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Pensionskasse, Strassenverkehrsamt, Serafe

Über den Todesfall ausserdem informieren:

- Arbeitgeber, Hausarzt, Zahnarzt, Optiker, Spitex, Mahlzeitendienst usw.

f) Laufende Verträge überprüfen und wo nötig kündigen

- Mietvertrag
- Telefonanschluss
- Radio- und TV-Anschluss
- Elektrizität
- Kreditkartenverträge
- Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, Drucksachen abbestellen
- Leasingverträge
- Fitnessabonnement
- Abonnement öffentlicher Verkehr (Halbtax, GA)
- Mitgliedschaften in Vereinen
- Mitteilung an den Militär- bzw. Zivilschutzkommandanten

g) Witwer- und Waisenrente an- oder abmelden

- AHV- Ausgleichskasse
- Unfallversicherung
- Pensionskasse

h) Checkliste weiterer Aufgaben

- Eventuell Erbschein beim Bezirksgericht Bülach bestellen
- Abklären ob der Nachlass überschuldet ist. Im Zweifelsfall innert einem Monat seit dem Todesfall die Aufnahme eines öffentlichen Inventars beantragen. Die Ausschlagung der Erbschaft ist innert dreier Monate möglich

- ❑ Treffen der Erben organisieren zwecks Abwicklung der Nachlassangelegenheiten und der Erbteilung
- ❑ Auszahlung des Kapitals, bzw. der Summe bei der Bank oder Versicherung beantragen, bei der der Verstorbene ein Freizügigkeitskonto oder eine –police, ein Säule-3a-Konto-Police, eine Lebensversicherung hatte

6. Einsargen, Überführung und Aufbahrung

Sobald die Ärztin oder der Arzt den Tod festgestellt hat und der Leichnam nach einer allfälligen Obduktion frei gegeben wurde, kann die Überführung organisiert werden.

Das Bestattungsamt organisiert in Absprache mit den Angehörigen die Einsargung und Überführung durch ein Bestattungsunternehmen.

Üblicherweise wird der sogenannte „Gemeindesarg“ verwendet, der aus Fichtenholz gefertigt ist. Neben dem Sarg, welcher für die Einwohner-/innen kostenlos ist, stehen gegen Aufpreis weitere Sarg- oder Urnenmodelle zur Auswahl. Das Bestattungsamt wird Ihnen diesbezüglich weiterhelfen.

Bei einer Erdbestattung wird die/den Verstorbene/n im Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude aufgebahrt. Auf Wunsch erhalten Sie vom Bestattungsamt einen Schlüssel für diesen Raum, so dass Sie und Ihre Angehörigen in Ruhe Abschied von der verstorbenen Person nehmen können.

Bei einer Kremation lässt das Bestattungsamt den/die Verstorbene ins Krematorium Winterthur überführen. Auf Wunsch ist aber auch bei einer Kremation eine Aufbahrung im Friedhofgebäude Wasterkingen oder im Krematorium möglich.

Spitäler und Heime organisieren das Einsargen selber oder sprechen sich direkt mit dem Bestattungsamt ab.

a) Die Überführung

Wenn ein Mensch verstorben ist, muss dessen Leichnam innerhalb einer gewissen Frist an einen Ort überführt werden, an dem er bis zur Bestattung gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden kann – hier spielen hygienische Gründe und Aspekte der Pietät eine Rolle. Weder soll der Leichnam eine Gesundheitsgefährdung darstellen, noch soll er in seiner Totenruhe gestört werden. Er wird normalerweise in einem Kühlraum in einem Bestattungsinstitut aufbewahrt oder speziell präpariert, damit durch den natürlichen Verfallsprozess keine gesundheitlichen Risiken auftreten können.

Unter einer Überführung ist der Transport des Leichnams zu einem Bestattungsunternehmen oder zum Friedhof zu verstehen; diese Überführung darf nur von autorisierten Personen vorgenommen werden. Es ist also nicht gestattet, einen verstorbenen Menschen selbst zu einem Bestatter zu fahren.

b) Vorschriften bei einer Überführung

Die Überführung eines Leichnams ist auch bei kurzen Strecken in einem dafür adäquaten und zugelassenen Fahrzeug vorzunehmen, welches garantiert, dass die erforderlichen Vorschriften eingehalten werden können. Bei länger dauernder Überführung müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden; es kann sein, dass dafür ein Zinksarg oder eine spezielle Folie benötigt oder eine Einbalsamierung notwendig wird. All dies dient dazu, den Leichnam auch bei längeren Strecken und ungünstigen Witterungsverhältnissen soweit zu erhalten, dass er auf keinen Fall eine hygienische Gefahr darstellen kann.

c) Überführung ins Ausland

Stirbt ein Mensch nicht in seiner Heimat, kommt es meistens zu einer Überführung in das entsprechende Land. Hierbei greifen zusätzliche internationale Vorschriften, welche in einem solchen Fall einzuhalten sind. So werden folgende Dokumente für die Überführung benötigt:

- ❑ Internationaler Leichenpass
Dieser wird vom Untersuchungsamt ausgestellt. Er entfällt bei einer Überführung in einer Urne.
- ❑ Internationale Todesscheine.
Der Aussteller ist das Untersuchungsamt
- ❑ Ärztliches Attest mit der Todesursache
Dieses Attest stellt der Arzt aus, der die Leichenschau vornimmt. Das Attest entfällt bei er Überführung einer Urne.
- ❑ Bestattungsbewilligung
Das Zivilstandsamt des Wohnortes stellt diese Bescheinigung aus
- ❑ Bestätigung der Einäscherung
Diese wird vom Krematorium ausgestellt und wird natürlich nur benötigt, wenn eine Urne überführt werden soll.

Bei einer internationalen Überführung muss der Leichnam ebenfalls speziell präpariert werden, da die Reisezeit per Flugzeug, Bahn oder Schiff unter Umständen sehr lange dauert. Auch in diesem Fall müssen hygienische und gesundheitliche Risiken auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Weil es viele länderspezifische Vorschriften gibt, ist es sinnvoll, sich an einen erfahrenen Bestatter zu wenden.

Eine Überführung eines Leichnams ist in jedem Fall notwendig, meistens mehrfach: vom Sterbeort zum Bestatter und vom Bestatter zum Friedhof, eventuell auch noch zum Krematorium. Eine Überführung über längere Strecken wird meistens dann gewünscht, wenn der Sterbeort weit entfernt vom Heimatort der Familie liegt, diese ihren Angehörigen aber zum Beispiel in einem Familiengrab beisetzen möchte. Denn für viele Hinterbliebene ist es wichtig, sich der Grabpflege widmen und den Verstorbenen regelmässig auf dem Friedhof besuchen zu können. Daher wird gerade ein Grab auf dem Friedhof im Ausland, fernab der Angehörigen, selten in Betracht gezogen.

d) Urnen Überführung ins Ausland

Die Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes sind beim zuständigen Konsulat durch die Angehörigen selber abzuklären. Für eine Überführung im Flugzeug wird die jeweilige Fluggesellschaft durch die Angehörigen vorgängig informiert. Eine Airline kann den Transport ohne Begründung ablehnen.

Die Kremationsbescheinigung muss am Grenzübergang oder am Zoll vorgezeigt werden. Wird vom Bestimmungsland zusätzlich eine Zollquittung verlangt, kann diese bei der Friedhofverwaltung Winterthur bestellt werden. Die Gültigkeit der Zollquittung wird mit 4-6 Wochen definiert.

Bei einer nachträglichen Versiegelung der Urne oder Ausstellung der Zollquittung bitten wir um telefonische Anmeldung: Telefon 052 267 30 30

Zollquittung:	CHF 30.00
Verpackung/Versiegelung:	CHF 50.00 exkl. MwSt.

Am Schalter der Friedhofverwaltung Winterthur kann bargeldlos mit Karte bezahlt werden. Die Urnenausgabe befindet sich im unteren Teil des Gebäudes der Friedhofverwaltung. Bei Einfahrt in die dritte Parkebene ist Zugang ohne Hindernisse erreichbar., Der Schalter der Urnenabholung und Blumenabgabe ist gekennzeichnet.

Büro Öffnungszeiten Urnenausgabe

Montag bis Donnerstag	08:30-12:00 Uhr	13:30-17:00 Uhr
Freitag	08:30-12:00 Uhr	13:30-16:00 Uhr

7. Bestattung (Erdbestattung/Kremation) und Abdankung

Erdbestattung oder Kremation: Sinnvollerweise Bestattungswünsche nicht in das Testament aufnehmen, da dieses erst nach der Beisetzung geöffnet wird. Die schriftlich festgehaltenen Bestattungswünsche können zuhause aufbewahrt oder beim Bestattungsamt deponiert werden.

a.) Bestattungsarten

- Erdbestattung
Der Leichnam wird in einem Sarg auf dem Friedhof beigesetzt.
- Kremation (Feuerbestattung)

Die Kremation darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden; in der Regel findet sie 48 bis 96 Stunden nach dem Ableben statt. Der Leichnam wird mit dem Sarg eingäschert und die Asche kann in einer Urne beigesetzt werden. Für den Transport zum Krematorium wird vom Bestattungsamt ein Sarg gestellt.

Die Urne kann in einem Grab beigesetzt werden, darf aber auch zu Hause aufbewahrt oder die Asche an einem schicklichen Ort verstreut werden.

Wenn die Bestattung nicht selber organisiert werden kann, übernimmt ein Bestattungsunternehmen diese Aufgabe. Die Institution hilft auch bei allen rechtlichen Formalitäten und erstellt einen Kostenvoranschlag für die Aufwendungen.

Viele Bestattungsämter stellen kostenlos einen Standardsarg zur Verfügung. Wird ein spezieller Sarg gewünscht, muss dieser selber bestellt und bezahlt werden.

Das Holzkreuz, welches als Provisorium dient, bis sich die Erde gesenkt hat und der Grabstein gesetzt werden kann, bestellt das Bestattungsamt und übernimmt auch die Kosten dafür.

Wünschen die verstorbene Person oder die Angehörigen weder ein Erd- noch ein Urnengrab, gibt es auch andere Formen der Bestattung. Die Voraussetzung dazu ist die Kremation. In der Schweiz besteht seit ca. 1900 kein Friedhofzwang mehr. Die Asche kann überall, wo es pietätvoll ist, verstreut werden. So gibt es See-, Wald-, Windbestattungen und vieles mehr.

b.) Grabarten im Friedhof Wasterkingen

Auf dem Friedhof Wasterkingen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Reihengrab für Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
(Grab für eine Erdbestattung, eigener Grabstein, eigene Bepflanzung)
- Gräber für Kinder unter 12 Jahren
(Grab für eine Erdbestattung, eigener Grabstein, eigene Bepflanzung)
- Reihengrab für Urnenbestattungen
(Grab für Urnenbeisetzungen, eigener Grabstein, eigene Bepflanzung)
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
(Grab für Urnenbestattungen, kein eigener Grabstein (aber Namenstafel) möglich, keine Bepflanzung)
- Familiengrab:
(eigener Grabstein für Familie, eigene Bepflanzung)

Auf Wunsch der Angehörigen und solange der dafür nötige Platz verfügbar ist, können Familiengräber für Einwohner von Wasterkingen für eine Dauer von 50 Jahren vergeben werden. Die Benützungsdauer kann vor Ablauf der letzten 25 Jahre erneuert werden. In diesen letzten 25 Jahren der Mietzeit darf keine Beerdigung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen.

Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen ausgesucht bzw. reserviert werden. Hat eine Erdbestattung stattgefunden, ist nachträglich keine Umbettung mehr möglich. Es können aber Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden.

c.) Ruhefristen

Die Ruhefristen für alle Gräber mit Ausnahme des Familiengrabes betragen 20 Jahre, spätere Beisetzungen von Urnen in bestehende Gräber sind jederzeit möglich. Die Ruhefrist verlängert sich dadurch jedoch nicht (Massgebend ist die erste Beisetzung).

Für Familiengräber ist für den Zeitraum von 50 Jahren eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei vorzeitiger Aufhebung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen erfolgt keine Rückvergütung.

d.) Bestattung

Das Datum der Bestattung/Abdankung legen Sie gemeinsam mit dem Bestattungsamtsamt und allenfalls dem Pfarrer fest. An Samstagen und Sonntagen finden keine Bestattungen statt.

Die Bestattungen finden in der Regel an folgende Zeiten statt:

13:15 oder 13:30 Uhr	Abschied auf dem Friedhof
14:00 Uhr	Trauer Gottesdienst in der reformierten Kirche Wasterkingen.

Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher. Die stille Bestattung (meistens ohne Abdankung in der Kirche) wird in der Regel im Anschluss an das 11:00 Uhr- oder 15:00 Uhr- bzw. 16:00 Uhr Glockengeläut vorgenommen.

Die Beisetzung des Sarges oder der Aschurne erfolgt während der kirchlichen Abdankungsfeier.

Das Begräbnis wird eingeleitet durch das Zeichenläuten mit einer Glocke eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Abdankung. Das Grabgeläut, welches mit allen drei Glocken erfolgt, beginnt eine Viertelstunde vor der Abdankung, zu welcher sich die Trauergemeinde in der Kirche versammelt.

Bei stillen Bestattungen oder auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen wird auf das Ein- bzw. Ausläuten verzichtet.

e.) Kosten

Für Verstorbene mit gesetzlichem Wohnsitz in Wasterkingen, werden die Bestattungskosten durch die Gemeinde Wasterkingen übernommen. Spezielle Wünsche gehen zu Lasten der Angehörigen.

f.) Grabstein/Grabmal

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es soll sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen, ruhig und harmonisch wirken.

Das Aufstellen von Grabmälern bedarf der Bewilligung des Friedhofvorstehers und darf nur unter Aufsicht des Friedhofgärtners zu Lasten der Angehörigen erfolgen. Dem Friedhofgärtner ist das Aufstellen des Grabmals mindestens 10 Arbeitstage vorher anzuzeigen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Eigentümer durch die Gemeinde entfernt werden. Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Friedhofvorsteher zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (Format DIN A4, 210x297 mm) mit Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss sowie mit Angaben über das zur Verwendung gelangende Material und dessen Bearbeitung einzureichen. Der Friedhofvorsteher kann auch Materialmuster,

Schriftproben, Zeichnungen im Massstab 1:1 und Modelle verlangen. Jedes Gesuch hat mindestens den Namen des Auftraggebers und dessen Adresse zu enthalten.

Nach der Bestattung wird bis zum Setzen eines Grabsteines ein einfaches Holzkreuz mit dem Namen des Verstorbenen auf dem Grab angebracht. Bei Erdbestattungen darf der Grabstein erst nach 12 Monaten nach der Bestattung gesetzt werden. Die Arbeiten dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht bei Frost und nasser Witterung ausgeführt werden. Für das Aufstellen von Grabsteinen bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

g.) Gräberschmuck

Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen sowie der Unterhalt ist Sache der Angehörigen während der ganzen Ruhezeit. Es steht den Angehörigen frei, die Bepflanzung selber vorzunehmen. Die Arbeiten können auch dem Friedhofgärtner der Gemeinde Wasterkingen übertragen werden.

Für den Grabunterhalt kann zum Beispiel bei einer Bank ein Grabunterhaltsvertrag errichtet werden. Als Grabschmuck dürfen keine Sträucher und Bäume gesetzt werden. Pflanzen, die durch die Höhe und Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden oder werden entfernt. Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten dafür werden den Angehörigen verrechnet.

Für Schnittpflanzen sind Einsteckvasen zu verwenden. Es dürfen insbesondere keine Blechbüchsen oder Glasgefässe benutzt werden.

Für den Fall, dass Sie sich vom künftigen Grabunterhalt bzw. der Grabpflege (Grabbeepflanzung) entlasten möchten, bieten sich Ihnen folgende Möglichkeiten an:

- Auftragserteilung an den Friedhofgärtner, Werner Baur, Rafz (Siehe 10. Adressen und Telefonnummern)
- Für den Grabunterhalt während der gesetzlichen Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) kann bei der Zürcher Kantonalbank ein Grabunterhaltsvertrag errichtet werden (Siehe 10. Adressen und Telefonnummern)

8. Hinweis zur Erbschaft/Testament

Hat der/die Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist dieses ungeöffnet und unverzüglich dem Bezirksgericht Bülach einzureichen. Wurde das Testament beim Notar hinterlegt, wird dieses vom Notariat beim Bezirksgericht eingereicht.

9. Erbschein und Inventaraufnahme

Die Erben haben Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über den Kreis der Erbberechtigten, den sogenannten Erbschein. Der Erbschein ist oft notwendig, um über die Erbschaft verfügen zu können, besonders über Konten oder Grundeigentum der verstorbenen Person.

a.) Wozu dient ein Erbschein?

Um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können, benötigen die Erben eine Bestätigung über die Erbbeneigenschaft. Im Erbschein sind alle erbberechtigten Personen aufgeführt.

Sofern für ein Bank- oder Postkonto eine Vollmacht über den Tod hinaus besteht, ist abzuklären ob die Vollmacht von der Bank bzw. Post akzeptiert wird; ein Erbschein ist dann nicht erforderlich. Falls offene Rechnungen der verstorbenen Person zu begleichen sind, sind die Banken bzw. die Post manchmal bereit, solche Zahlungen ohne Erbschein auszuführen. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer ein Erbschein erforderlich.

b.) Wer stellt den Erbschein aus?

Der Erbschein wird vom Bezirksgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person ausgestellt (für Wasterkingen ist das Bezirksgericht Bülach zuständig). Bestellformulare können unter www.gerichte-zh.ch (Themen) bezogen werden.

c.) Wer kann einen Erbschein beantragen?

Falls weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorhanden ist, sind die gesetzlichen Erben (nächste Blutsverwandte und Ehepartner bzw. eingetragene Partner) dazu berechtigt. Bei einem Testament oder Erbvertrag kann der Erbschein erst nach dessen amtlicher Eröffnung durch das Bezirksgericht beantragt werden. Aus der amtlichen Eröffnung ergibt sich dann, wer in diesen Fällen den Erbschein beantragen darf.

d.) Und wenn ich das Erbe ausschlagen möchte?

Wer das Erbe ausschlagen will, darf **keinen Erbschein** beantragen, sonst erweckt er den Anschein, er nehme die Erbschaft an und verzichte auf eine Ausschlagung. Um dies zu verhindern, kann beim Gericht eine „Bescheinigung für Auskunft“ verlangt werden. Dies ermöglicht es dem Erben ebenfalls, Auskünfte bei Banken, Behörden etc. einzuholen und sich so über die Höhe des Nachlasses zu informieren. Ein Erbschein ist daher erst dann zu beantragen, wenn klar ist, dass der Nachlass nicht überschuldet ist.

e.) Wie viele Exemplare des Erbscheins sind nötig?

Geben Sie in Ihrem Antrag an, wenn Sie mehrere Exemplare benötigen. Meist genügt die Vorlage von Kopien; das Grundbuchamt benötigt stets ein Original.

f.) Wie lange muss ich auf den Erbschein warten?

Die Einholung der erforderlichen Zivilstands Urkunden und die Ermittlung der gesetzlichen Erben beansprucht Zeit. Selbst bei einfachen Erbenermittlungen ist mit einer Verfahrensdauer von ca. 6 bis 12 Wochen zu rechnen.

Die Mithilfe der Angehörigen der verstorbenen Person kann zu einer massgeblichen Erleichterung der Abklärungen und damit zur Verkürzung des Verfahrens beitragen. Aus

diesem Grund setzen sich die beim Gericht tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Klärung von Unklarheiten unter Umständen mit Ihnen in Verbindung.

g.) Wie viel kostet ein Erbschein?

Die Ausstellung des Erbscheins ist mit Kosten verbunden: Es wird eine **Gerichtsgebühr** zwischen Fr. 100.- und Fr. 7'000.- erhoben. Selten beträgt die Gerichtsgebühr aber weniger als Fr. 250.-. Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Gerichtsgebühr nach Aufwand des Gerichtes und der Höhe der Erbschaft. Zusätzlich werden die **anfallenden Kosten**, namentlich für die eingeholten Zivilstands-Urkunden, Dokumente und Auskünfte im In- und Ausland in Rechnung gestellt.

h.) Wer regelt die Erbschaft?

Die Bezahlung von Rechnungen, die Räumung der Wohnung, die Teilung der Erbschaft und sonstige Handlungen im Zusammenhang mit der Regelung des Todesfalles sind im Kanton Zürich Sache der Erben. Bei mehreren erbberechtigten Personen können diese nur gemeinsam über die Erbschaft verfügen. Um die Regelung zu vereinfachen, können die Erben einen von ihnen oder eine beliebige Drittperson schriftlich bevollmächtigen, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen.

i.) Steueramtliches Inventar

Nach dem Ableben einer steuerpflichtigen Person muss das Gemeindesteueramt ein Inventarverfahren einleiten. Dazu werden dem Erbenvertreter die Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen zugestellt.

10. Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt Wasterkingen

Gemeindeverwaltung
Vorwiesenstrasse 172
8195 Wasterkingen
Tel. 044 869 10 89
Pikett Wochenende/Feiertage Tel. 044 858 02 27
E-Mail: peter.wunderli@wasterkingen.ch
www.wasterkingen.ch

Zivilstandsämter (zuständig ist das Zivilstandsamt des Todesortes)

Zivilstandsamt Bülach (zuständig für die Gemeinde Wasterkingen)

Allmendstrasse 6
8180 Bülach
Tel. 044 863 11 60
E-Mail: zivilstandsamt@buelach.ch
www.buelach.ch

Zivilstandsamt Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
Tel. 052 267 57 65
E-Mail: zivilstandsamt@win.ch
www.stadt.winterthur.ch

Zivilstandsamt Zürich

Stadthausquai 17
8001 Zürich
Tel. 044 412 31 50

Bezirksgericht Bülach

Spitalstrasse 13
8180 Bülach
Tel. 044 863 44 33

Notariat

Notariat, Grundbuch und Konkursamt
Obergass 3
8193 Eglisau
Tel. 044 752 38 80
E-Mail: eglisau@notariate.zh.ch
www.notariate.zh.ch

Pfarrämter:

Evang. Ref. Pfarramt Wil-Hüntwangen-Wasterkingen

Adresse Büro:
Vorderer Kirchweg 10
8194 Hüntwangen
Tel. 043 433 50 62

Katholische Pfarrei Glattfelden-Eglisau Rafz

Salomon Landolt-Weg 1
8193 Eglisau
Tel. 044 867 21 21

Druckereien der Region

Offsetdruck Schurter & CO.
Zürcherstrasse 1
8193 Eglisau
Tel. 044 867 03 63
E-Mail: info@osdruck.ch
www.osdruck.ch

Copy 44 Bülach (Zürcher Unterländer)
Bahnhofstrasse 44
8180 Bülach
Tel. 044 864 15 30
www.copy44.ch

Blumengeschäfte der Region

Gartencenter Hauenstein
Imstlerwäg 2
8197 Rafz
Tel. 044 879 11 60
E-Mail: info@hauenstein-rafz.ch
www.hauenstein-rafz.ch

Blueme-Rosig GmbH
Obergass 9
8193 Eglisau
Tel. 044 867 58 71
E-Mail: info@blueme-rosig.ch
www.blueme-rosig.ch

Blumerie – Jordi Floristik
Dorfstrasse 42
8192 Glattfelden
Tel. 043 422 51 61
E-Mail: mail@blumerie.ch
www.blumerie.ch

Friedhofgärtner

Werner Baur Gartenbau und Gartenpflege
Landstrasse 6
8197 Rafz
Tel. 044 869 21 30
E-Mail: gartenbaur@bluewin.ch
www.gartenmassage.ch

Bildhauer (Grabmalhersteller) der Region

Urs Frey Steinhauerei
Hauffäld 1
8197 Rafz
Tel. 044 869 23 64
E-Mail: urs@steinhauerei-frey.ch
www.steinhauerei-frey.ch

Stein & Bildhauerei Martin Meier
Hauptstrasse 80
5466 Kaiserstuhl
Tel. 043 433 01 05

Keller Natursteine GmbH
Hauptstrasse 62
D-79807 Lottstetten
Tel. +49 7745 73 14
E-Mail: keller-natursteine@t-online.de
www.keller-natursteine.de

Grabunterhaltsvertrag

Kontaktadresse Zürcher Kantonalbank
ZABL Grabunterhalt
Postfach
8010 Zürich
Tel. 044 292 50 54
E-Mail: grabunterhalt@zkb.ch